

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2025.00009 vom 13. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_KE.2025.00009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__KE.2025.00009)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2025.00009 du 13 mai 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2025.00009 del 13 maggio 2025

## Regeste

Kostenerlass | Kostenerlass. Wurde im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, kommt ein späterer Erlass der Gerichtskosten nur bei Nachweis, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben, in Betracht (E. 2.2). Diesen Nachweis erbringt der Rekurrent auch im Rekursverfahren nicht (E. 3.3). Der Rekurrent wird das Obergericht, an welches das Verwaltungsgericht seine Forderung abtrat, zu gegebener Zeit um "Aufschub der Vollstreckung" ersuchen können. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wird sich auch die Frage nach der Wahrung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Rekurrenten stellen (E. 3.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

Der Bezug der im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstandenen Kosten obliegt der Zentralkanzlei des Verwaltungsgerichts (vgl. § 4 der Verordnung über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010 [LS 175.211]), wobei die Generalsekretärin und deren Stellvertretung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Aufgabenbereich des Rechnungswesens ohne besondere Ermächtigung des Präsidenten zur Vertretung des Gerichts gegen aussen befugt sind. Zum Bezug gehört auch der Entscheid über Stundung und Erlass der Gerichtskosten. Ein Erlassentscheid der Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts kann an dessen Verwaltungskommission weitergezogen werden (vgl. § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [LS 175.21]).

### E. 2.1

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) betreffend unentgeltliche Rechtspflege entsprechend anwendbar (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) übereinstimmt – kann Privaten die Bezahlung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

### E. 2.2

Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind zu stellen, bevor der Endentscheid ergeht; nach Eröffnung des Endentscheids kommt nur noch ein Gesuch um

nachträglichen Kostenerlass infrage (Plüss, § 16 N. 61). Die Möglichkeit, um einen Kostenerlass nachzusuchen, ist daher grundsätzlich subsidiär zur Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen, womit es unzulässig ist, ein versäumtes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bzw. ein versäumtes diesbezügliches Rechtsmittel dadurch zu kompensieren, dass nachträglich ein Erlassgesuch gestellt wird. Wurde im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, kommt ein späterer Erlass der Gerichtskosten somit nur bei Nachweis, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidfällung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben, in Betracht (statt vieler VGr, 4. Mai 2023, KE.2023.00004, E. 2.2).

### **E. 3.1**

Die ausserordentliche Stellvertreterin der Generalsekretärin erwog in der Verfügung vom 5. August 2025, der Rekurrent mache geltend, arbeitslos zu sein, zugleich aber auch, dass ihm schon davor der Lohn gepfändet worden und er Schuldner gewesen sei. Mit der eingereichten Abrechnung der Arbeitslosenkasse über den Bezug von Taggeldern für den Monat Mai 2025 weise der Rekurrent (ebenso) nicht nach, dass sich seine finanzielle Lage erst nach der Entscheidfällung verschlechtert habe. Schliesslich seien keine Umstände ersichtlich, die eine ausnahmsweise Gutheissung des Kostenerlassgesuchs aus Billigkeitsgründen rechtfertigen würden.

### **E. 3.2**

Der Rekurrent macht mit Rekurs geltend, entgegen der Verfügung vom 5. August 2025 sei seine wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinn von § 16 VRG tatsächlich erst nach der Entscheidfällung eingetreten. Im Zeitpunkt des Urteils vom 27. September 2024 habe er zwar Schulden gehabt, aber über ein gesichertes Erwerbseinkommen verfügt. Seit dem Frühjahr 2025 sei er nun arbeitslos und beziehe er lediglich Arbeitslosentaggelder, welche die notwendigen Ausgaben – für Miete, Krankenkasse, Lebensunterhalt – kaum decken würden. Seine finanzielle Situation habe sich dadurch, dass er über kein Einkommen mehr verfüge, aber weiterhin Pfändungen und Beteiligungen zu erdulden habe, erheblich verschlechtert. Im Übrigen habe das Bundesgericht seine aktuelle finanzielle Notlage anerkannt und auf die Eintreibung von Gerichtsgebühren verzichtet. Auch das Verwaltungsgericht habe auf eine derzeitige Eintreibung der Gerichtskosten zu verzichten, ansonsten gegen Art. 12 BV verstossen werde.

### **E. 3.3**

Den Nachweis dafür, dass sich seine finanziellen Verhältnisse erst nach dem Urteil vom 27. September 2024 verschlechtert haben, erbringt der Rekurrent damit aber auch im Rekursverfahren nicht. Vielmehr begnügt sich der Rekurrent mit der blossen Behauptung, im Zeitpunkt des Urteils vom 27. September 2024 noch über ein regelmässiges Einkommen verfügt und dieses im Frühjahr 2025 verloren zu haben. Belege hierfür reichte er indes keine ein. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sich der Rekurrent (zurzeit) in einer prekären finanziellen Lage befindet. Dies allein rechtfertigt einen Kostenerlass nach dem Gesagten jedoch nicht. Die Abweisung des Gesuchs mit Verfügung vom 5. August 2025 ist folglich nicht zu beanstanden.

### **E. 3.4**

Das Schreiben des Bundesgerichts vom 14. Juli 2025 ist insofern nicht relevant, als das Bundesgericht damit dem Rekurrenten die mit Urteil 2C\_568/2024 vom 10. April 2025 auferlegten Gerichtskosten nicht erliess, sondern lediglich einen Zahlungsaufschub

gewährte. Da die Forderung des Verwaltungsgerichts gegenüber dem Rekurrenten mit Verfügung vom 5. August 2025 an das Obergericht abgetreten wurde, woran festzuhalten ist und wozu sich der Rekurrent nicht äussert, wird es am Obergericht sein, den fraglichen Betrag einzutreiben. Der Rekurrent wird somit das Obergericht zu gegebener Zeit – entsprechend seinem Eventualantrag – um "Aufschub der Vollstreckung" ersuchen können. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wird sich schliesslich auch die Frage nach der Wahrung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Rekurrenten stellen. Dieses gewährleistet einen grösseren Leistungsumfang als das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV. Letzteres wird entgegen dem Rekurrenten durch die (blosse) Abweisung des Kostenerlassgesuchs nicht tangiert, geschweige denn verletzt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Aufgrund der Umstände rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Umtriebsentschädigung hat der Rekurrent nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 5**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] ). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. zum Ganzen BGr, 14. Januar 2022, 2C\_36/2022, E. 2.1 mit Hinweisen; VGr, 13. Mai 2025, KE.2025.00002, E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.